

Amtsblatt Stadt Gößnitz/Thüringen

und den Ortsteilen Hainichen, Koblenz, Naundorf, Nörditz, Pfarrsdorf



19. Jahrgang

29.04.2012

Nr. 4

kostenlos an alle Haushalte

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Wahlbekanntmachung

für die Stichwahl zur Wahl des Landrates des Landkreises Altenburger Land

1. Am 06. Mai 2012 findet die Stichwahl zur Wahl des Landrates des Landkreises Altenburger Land von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Stadt Gößnitz ist in folgende 4 Stimmbezirke aufgeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirkes	Wahlraum
001	Am Friedhof, Am Sand, An der Kirschwiese, Fritz-Reuter-Str., Gartenstr., Gartenweg, Hainichen, Hainicher Weg, Kantstr., Kauritzer Str., Koblenz, Marktgasse, Naundorf, Neubau, Pfarrsdorf, Ponitzer Str., Schönburger Str., Südstr., Waldenburger Str., Wehrstr., Winkelgasse, Ziegelstr., Zwickauer Str.	Feuerwehrgerätehaus Gartenstr. 6
002	Alte Bahnhofstr., Am Bahnhof, August-Bebel-Str., Bahnhofstr., Bahnstr., Braustr., Dammstr., Dr.-Wilhelm-Külz-Platz, Franz-Schubert-Str., Freiheitsplatz, Goethestr., Heinrich-Heine-Str., Hintere Gasse, Karl-Liebke-Str., Kirchgasse, Kirchplatz, Kurze Str., Lessingstr., Markt, Max-Jehn-Str., Meerchengasse, Mittelstr., Mühlgasse, Neumarkt, Pfarrberg, Promenadenweg, Querstr., Rathenastr., Ratsgasse, Schmiedegasse, Tannichtstr., Uferstr.	KulturCentrum Freiheitsplatz 3
003	Altenburger Str., Bergstr., Genossenschaftsstr., Grenzstr., Oststr., Schillerstr., Simon-Cellarius-Str., Steinke, Wiesenstr.	Kindergarten „Knirpsenland“ Altenburger Str. 63a
004	Alexander-Puschkin-Str., Alte Str., Am Löschkenberg, An der Klinge, Bornshainer Weg, Burgstr., Glasewaldstr., Hainberg, Hintere Hainstr., Hohe Str., Nörditz, Schmöllner Str., Taupadler Weg, Walter-Rabold-Str., Weststr.	Kindergarten „Burattino“ W.-Rabold-Str. 39

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 1. April 2012 übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur 1 Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes

sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 6. Mai 2012 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gößnitz, den 25.04.2012

Stadtverwaltung Gößnitz, Wahlverantwortliche

Impressum

Herausgeber: Stadt Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz
Verantwortlicher: Bürgermeister Wolfgang Scholz oder sein Vertreter im Amt – Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Druck, Verlag, Inseratverwaltung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Guteborner Allee 8, 08393 Meerane,
Ansprechpartner: Cornelia Fromm; Telefon 03764 7915-0, Fax 03764 79 15-38, E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an: Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, E-Mail: hauptamt@goessnitz.de

Anzeigenaufträge Inseratenteil: Schwarz Druck Meerane
Der **Redaktionsschluss** zur nächsten regulären Ausgabe ist der 22.05.2012. Die nächste Ausgabe erscheint am 03.06.2012. Das Amtsblatt der Stadt Gößnitz wird allen Haushalten des Stadtgebietes und seinen Ortsteilen kostenlos zugestellt. Einzelbezug ist kostenlos in der Stadtverwaltung Gößnitz möglich. Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir dies in der Stadtverwaltung Gößnitz zu melden.